

Erläuterungen zu Formular S-167

Erläuterungen

Rückerstattungsanspruch

- Mit diesem Antrag können, unter Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen, Verrechnungssteuerguthaben, welche zwischen dem Todestag des Erblassers und dem Datum der Erteilung angefallen sind, zurückgefordert werden.

Alleinerben

- **Alleinerben mit Wohnsitz in der Schweiz** haben sämtliche Verrechnungssteuerguthaben, welche nach dem Todestag des Erblassers fällig wurden, im Wertschriftenverzeichnis der persönlichen Steuererklärung zurückzufordern.
- **Alleinerben mit Wohnsitz im Ausland** können die Verrechnungssteuerguthaben, welche nach dem Todestag des Erblassers fällig wurden, nur dann zurückfordern, wenn die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des Alleinerben ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. (Bitte wenden Sie sich dazu an die Steuerverwaltung des Kt. Thurgau, Verrechnungssteuer unter Tel. 052 724 15 11).

Erbgemeinschaften

- Verrechnungssteuerguthaben, welche **zwischen dem Einreichen des Wertschriftenverzeichnis mit der letzten Steuererklärung** (1. Januar) **und dem Todestag** angefallen sind, sind nicht mehr auf diesem Antrag zu deklarieren.
- Verrechnungssteuerguthaben, welche **zwischen dem Todestag und dem Tag der Erteilung** angefallen sind, können nur von den in der Schweiz wohnhaften Erben vollumfänglich zurückgefordert werden.
- **Erben mit Wohnsitz im Ausland** können ihren Anteil am Verrechnungssteuerguthaben nur dann zurückfordern, wenn der Wohnsitzstaat des Erben mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. (Bitte wenden Sie sich dazu an die Steuerverwaltung des Kt. Thurgau, Verrechnungssteuer unter Tel. 052 724 15 11).
- Verrechnungssteuerguthaben, welche **nach der Erteilung** anfallen, sind von den einzelnen Erben im Wertschriftenverzeichnis ihrer persönlichen Steuererklärung zurückzufordern.

Vermächtnisnehmer

- Vermächtnisnehmer, d.h. Personen welche bestimmte Nachlasswerte erhalten, ohne Erbe oder Nutzniesser zu sein, können Verrechnungssteuerguthaben, die nach Ausrichtung des Vermächtnisses angefallen sind, mit dem Wertschriftenverzeichnis ihrer persönlichen Steuererklärung zurückfordern.

Nachlass mit Nutzniessungsrecht

- Besteht an der Erbschaft aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ein Nutzniessungsrecht, hat der Nutzniessungsberechtigte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit dem Wertschriftenverzeichnis der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

Ausländische Erträge

- Gehören zur Erbmasse **amerikanische Aktien und Obligationen** oder flossen dem Erblasser **Erträge aus anderen Vertragsstaaten** zu und verblieben nach den entsprechenden Abkommensbestimmungen diesen Staaten begrenzte Quellensteuern, so kann eine Entlastung auf den schweizerischen Steuern mit dem Formular DA-1 **Antrag auf Rückerstattung der pauschalen Steueranrechnung und Steuerrückbehalt USA** in Ihrer persönlichen Steuererklärung beantragt werden.

Ausfüllen des Antragformulars

1.

Bei den persönlichen Angaben über den Erblasser ist insbesondere zu vermerken, seit wann der Erblasser ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz hatte. Ein Aufenthalt, der die unbeschränkte Steuerpflicht für die Kantons- und Gemeindesteuern begründet, steht dem inländischen Wohnsitz gleich.

2.

Der Vertreter hat seine Vollmacht oder Ernennung der Verrechnungssteuerbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

3.

Bei der Rückzahlungsadresse ist darauf zu achten, auf **wen das Rückerstattungskonto lautet**.

4.

Anzugeben ist der Tag, an welchem die Teilung erfolgt. Er fällt in der Regel mit dem Tag zusammen, an dem der Teilungsvertrag unterzeichnet wird. Ein allfälliger früherer Zeitpunkt, auf den die Teilung zurückbezogen werden soll, fällt für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs ausser Betracht. **Ist die Erbschaft noch nicht geteilt worden, so ist dies zu vermerken.**

6.

Anzugeben sind alle gesetzlichen oder eingesetzten Erben sowie die Nutzungsberechtigten **unter Angabe der gesetzlichen oder verfügbaren Erbquote** in Prozenten oder Bruchteilen.

7.

Anzugeben sind die Wertschriften und Guthaben, deren Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt. Es ist der **Bruttoertrag** (d.h. der Ertrag vor Abzug der Verrechnungssteuer und Spesen) einzutragen.

Nicht zum Ertrag gehören **Marchzinsen**, die bei Guthaben, Titeln und nicht saldierten Sparheften auf den Todes- oder Teilungstag oder anlässlich der Handänderung berechnet wurden.

Einzusetzen sind dagegen die **Bruchzinsen mit Verrechnungssteuerabzug**, die der Schuldner bei der Rückzahlung, Einlösung oder Konversion eines Titels oder einer Forderung vergütete.

Sind Titel und Forderungen im Laufe der Zeit, auf welche sich der Antrag bezieht, erworben oder veräussert, zurückbezahlt oder konvertiert worden, so ist auch das Datum des Erwerbs, der Veräusserung, der Rückzahlung oder der Konversion anzugeben.

8.

Mit Ihrer **Unterschrift** bestätigen Sie die Richtigkeit des Antrags. Insbesondere bestätigen Sie, dass Sie zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs befugt sind.

Massgebende Vorschriften:

Art. 21ff des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG); Art.58 und 59 der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV).